

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: 2023/24 – 1002

verkündet am: ***.2023

Feldverweis des Spielers ***, wegen Tätlichkeit im Spiel der *** Kreisklasse
Hildesheim zwischen ***

Urteil

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im schriftlichen Verfahren am
***.2023 durch den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Hildesheim,

für Recht erkannt:

1. Der Spieler *** hat im o. a. Punktspiel eine Tätlichkeit gem. § 43 Nr. 8 RuVO begangen, indem er seinem Gegenspieler zweimal mit den Fäusten gegen dessen Oberkörper schlug.
Das Kreissportgericht spricht dafür gem. § 43 Nr. 8 RuVO eine Sperrstrafe von 8 Wochen bis einschließlich ***.2023 aus
Des Weiteren ist er durch sein Verhalten seiner Vorbildwirkung als Kapitän seiner Mannschaft nicht nachgekommen (Regel 3 Nr. 10 der Fußballregeln des DFB).
Das Kreissportgericht spricht deswegen zusätzlich eine Sperrstrafe von 2 Wochen aus und bildet daraus eine Gesamtsperre von 10 Wochen bis einschließlich ***.2023.
2. Die Kosten des Verfahrens, welche mit 25,- Euro festgelegt werden, trägt der Spieler *** unter Haftung ihres Vereines.

Gründe:

Am ***.2023 fand in der *** Kreisklasse Hildesheim das Punktspiel zwischen ***
Es endete 1: 1 Unentschieden.

Nach dem Bericht des Schiedsrichters ***:

„Es lief die 85. Spielminute in der o. g. Begegnung und der Gast aus *** spielte beim
Stand von 1:1 über Ihre rechte Angriffsseite
durch den Spieler mit der ***, direkt vor der Wechselbank der *** einen Konterangriff
in Richtung des Tores der *** Der Angriff wurde durch ein Foulspiel des
Spielers mit der Nr.

***, unterbrochen. Der Salzdetfurther *** sprang nach dem Foulspiel unvermittelt auf
und schlug den noch am Boden befindlichen *** mit den Fäusten zweimal
gegen den Oberkörper.

Daraufhin wurde *** von seinen Mitspielern weggezogen. Der Spieler

***. wurde von mir mit der Gelben Karte

aufgrund des Foulspieles verwahrt und dem Spieler *** zeigte ich aufgrund der
Tätlichkeit die Rote Karte. Der Spieler

*** wurde daraufhin meckernd von seinen Mitspielern und Trainer vom

Platz geführt. Nach kurzer "Rudelbildung" konnte die Begegnung zu Ende gespielt
werden."

Der Kreisspielausschuss hat diesen Vorgang an das Kreissportgericht weitergeleitet
mit der Bitte um Bearbeitung.

Von dort wurde am ***.2023 in Sportgerichtsverfahren eingeleitet und *** mit der Bitte
um schriftliche Stellungnahme zum Vorliegen
den Sachverhalt bis ***.2023 gebeten.

Bis einschließlich ***.2023 hat das Kreissportgericht keine Stellungnahme erhalten.

Diese Missachtung des Kreissportgerichtes durch den Verein spricht als solches
schon für sich und sollte für den Verein Anlass sein, über dieses Verhalten nach zu
denken!

Das Kreissportgericht kommt auch ohne Stellungnahme des beteiligten Vereines aufgrund des Schiedsrichterberichtes zu folgendem Urteil:

1. Der Spieler *** hat seinen am Boden liegenden Gegenspieler, nachdem dieser ihn gefoult hatte, was auch durch den Schiedsrichter gepfiffen worden war, zweimal mit den Fäusten gegen den Oberkörper geschlagen.
Dadurch hat er auch seine Vorbildwirkung als Mannschaftsführer missachtet.

Der Spieler und Mannschaftsführer *** hat mit seinem Verhalten gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§ 20 der Spielordnung) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinn des § 34 RuVO gehandelt.

Die Handlung des Spielers erfüllt den Tatbestand der Tätlichkeit gem. § 43 Nr. 8 RuVO sowie einen Verstoß gegen die Fußballregeln des DFB, Regel 3 Nr. 10 (Vorbildwirkung als Mannschaftsführer).

Die Strafbestimmung des § 43 Nr. 8 RuVO sieht als Ahndung u. a. eine Sperrstrafe von 3 Wochen bis 12 Monaten vor.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Spieler sprechenden Umstände hält das Kreissportgericht eine Gesamtperrstrafe von 3 Monaten bis einschließlich 29.10.2023 für angemessen, um den Unrechtsgehalt hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Spieler einzuwirken und ihn von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 und 4 RuVO.